



Handout

für die Asylbewerber-Helferkreise im Landkreis München

Inhalt

A. Soziales, Beschäftigung	3
I. Monatliche Leistungen für Asylbewerber	3
II. Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit	3
III. Einkommen	3
IV. Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen	4
V. Leistungen in der Schwangerschaft	5
VI. Eröffnung eines Bankkontos	5
VII. Krippen-, Kindergarten- und Schulbesuch, Leistungen des Jugend- und Sozialamts	5
VIII. Sprachkurse, Integrationskurse	7
IX. Landkreispass	8
B. Aufenthalt	8
I. Laufendes Asylverfahren	8
II. Negative Entscheidung des Bundesamts	9
III. Positive Entscheidung des Bundesamts	10
C. Unterkünfte	11
I. Einrichtungsgegenstände	11
II. Behebung von Schäden	12
III. Sicherheit in Unterkünften, Hausordnung	12
IV. Reinigung und Winterdienst	12
D. Koordinierungsstelle Asyl, Ansprechpartner	13
E. Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Hintergründen des Asylverfahrens	13

Vorbemerkung

Dieses Handout soll den vielen bereits tätigen wie auch den künftigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Bereich der Asylbewerberunterbringung eine kleine Hilfestellung sein.

Es basiert auf unseren bisherigen Erfahrungen, versucht, oft an uns herangetragene Fragen zu beantworten und Hintergründe des Asylverfahrens (über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern hinaus) zu erläutern.

Zu den hier beschriebenen Themen erhalten Sie gerne bei den jeweils genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes München weitergehende Auskünfte. Gerne nehmen wir auch Anregungen, Tipps und Kritik zu diesem Handout – das wir fortentwickeln und bei Bedarf aktualisieren wollen – entgegen.

Bitte beachten Sie, dass persönliche Daten der Asylbewerber an Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von Helferkreisen nur weitergegeben werden dürfen, sofern dem Landratsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Asylbewerbers vorliegt.

A. Soziales, Beschäftigung

I. Monatliche Leistungen für Asylbewerber

Am Tag der Unterbringung werden den Asylbewerbern in der von ihnen genutzten Unterkunft die Gebrauchsgüter des Haushalts (Geschirr, Besteck etc.) zur Verfügung gestellt.

Asylbewerber erhalten finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), deren Höhe unter anderem vom Alter des Asylbewerbers abhängig ist.

Ein alleinstehender Asylbewerber erhält aktuell: 325,- EUR. Ehepaare, Partner und Familienangehörige erhalten davon abweichende Regelsätze.

Da die finanziellen Hilfen aus rechtlichen Gründen persönlich auszuhändigen sind (§ 3 Absatz 4 AsylbLG), können die Gelder nicht auf Bankkonten überwiesen werden (zur Möglichkeit der Eröffnung eines Bankkontos vgl. A.VI). Um unnötige Fahrten zum Landratsamt zu vermeiden, haben die Gemeinden Aschheim, Brunthal, Grünwald, Haar, Ismaning, Kirchheim, Neubiberg, Planegg, Putzbrunn, Straßlach-Dingharting und Unterschleißheim die Auszahlung der Gelder übernommen.

Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

II. Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit

Sofern die Arbeitsagentur zustimmt, können Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt eine Beschäftigung ausüben. Neben der Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf drei Monate hinaus ist Asylbewerbern und Geduldeten künftig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten gestattet, ohne vorherige Prüfung, ob ein Vorrang von deutschen oder Bewerbern aus EU-Mitgliedstaaten besteht.

Die Aufnahme einer Ausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, hier ist die Änderung der Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde ausreichend.

Zuständig sind für die Bereiche A – B als Anfangsbuchstaben des Nachnamens Frau Schwarzbach (Telefon: 089 / 6221-2753, SchwarzbachA@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben C – K Herr Schöne (Telefon: 089 / 6221-2711, SchoeneS@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben L – P Frau Gessendorfer (Telefon: 089 / 6221-1726, GessendorferA@lra-m.bayern.de) sowie für Q – Z Frau Mauermann (Telefon: 089 / 6221-2146, MauermannE@lra-m.bayern.de).

Schon vor Ablauf dieser Frist können Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG wahrnehmen. Demnach kommt die Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit in Betracht, sofern die zu leistende Arbeit hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt sonst nicht verrichtet würde.

Für die geleistete Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt, ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Somit hat die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit auch keine Auswirkungen auf Fragestellungen der Kranken- und Rentenversicherung.

Für nähere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Gräter (Telefon: 089 / 6221-2140, GraeterC@lra-m.bayern.de)

III. Einkommen

Die Ausübung einer Beschäftigung ist dem Landratsamt – Sozialamt – unverzüglich mitzuteilen, auch die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen.

Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen.

Dem Asylbewerber wird jedoch ein Freibetrag eingeräumt, welcher 25 % des Einkommens beträgt, dabei aber höchstens 50 % der Höhe des maßgeblichen Betrags zur Deckung des Existenzminimums umfassen darf.

Bei einem volljährigen, alleinstehenden Asylbewerber beläuft sich die Freibetragsgrenze zum Beispiel auf maximal 185,00 EUR.

Fahrtkosten zur Arbeitstelle können nicht erstattet werden. Eventuell besteht die Möglichkeit, über den Landkreispass vergünstigte MVV-Tickets zu erhalten (siehe A.IX - Landkreispass).

IV. Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen

Asylbewerber erhalten keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Namen des Landratsamtes durch die Gemeinden Aschheim, Brunthal, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Ismaning, Kirchheim, Neubiberg, Ottobrunn, Planegg, Pullach, Putzbrunn, Schäftlarn und Straßlach-Dingharting, Unterhaching und Unterschleißheim.

Eine Übersendung an andere als die aufgeführten Gemeinden oder die behandelnden Arztpraxen scheidet aus, da die Scheine lediglich dem Asylbewerber ausgehändigt werden dürfen.

Krankenbehandlungsscheine können rückwirkend nur noch an den Asylbewerber ausgehändigt werden, sofern ein ärztliches Schreiben unter Benennung des Behandlungstages vorgelegt wird.

Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

Für medizinische Kosten, welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, ist ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Diesem ist ein ärztliches Attest, ein Kostenvoranschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute Erkrankungen und Schmerzzustände, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen) entspricht.

Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 werden vom Leistungsspektrum erfasst.

Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt.

Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen (für Asylbewerber) grundsätzlich aus; im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung ebenfalls übernommen.

Wie Sie sicher den Medien entnommen haben, sind in Syrien vereinzelte Fälle der Kinderlähmung (Polio) aufgetreten. Asylbewerber werden bereits in der Aufnahmeeinrichtung ärztlich untersucht und sofern angezeigt auch beraten. Um weiterem Informationsbedarf gerecht werden zu können, liegt diesem Handout ein Informationsblatt in deutscher und arabischer Sprache bei.

Die aktuelle Sozialbetreuung des LRA München,

Frau Muscatello-Berg (zuständig für Gräfelfing, Planegg, Pullach, Telefon: 089 / 6221-2807, MuscatelloA@lra-m.bayern.de),
Frau Kuban (zuständig für Hohenbrunn/Riemerling, Neubiberg, Oberhaching, Sauerlach, Telefon: 089/6221-2246, KubanD@lra-m-bayern.de),
Frau Yildizoglu (zuständig für Grasbrunn, Unterföhring) Telefon: 089/6221-1769, YildizogluE@lra-m.bayern.de),
Herr Graf (zuständig für Ottobrunn; Karl-Stieler Str., Am Haidgraben, Putzbrunner Str., Neuried, Haar Telefon: 089/6221-1721, GrafK@lra-m.bayern.de),
Herr Dilger (zuständig für Aschheim, Kirchheim, Ismaning, Feldkirchen, Telefon: 089/6221-2185, DilgerC@lra-m.bayern.de),
Frau Huber (zuständig für Garching, Telefon: 089/6221-1723, HuberRe@lra-m.bayern.de),
Frau Rombach (zuständig für Unterhaching, Telefon: 089/6221- 2758, RombachM@lra-m.bayern.de),
Frau Müller (zuständig für Grünwald, Schäftlarn, Straßlach, Telefon: 089/6221-2197, MuellerM@lra-m.bayern.de)
sowie die Sozialbetreuung der Caritas,
Frau Nottebrock (zuständig für Unterschleißheim, Telefon: 089/5156796-106, barbara.nottebrock@caritasmuenchen.de),
Frau Kreppold (zuständig für Ottobrunn; Josef- Seliger- Str., Liebigweg, Telefon: 089 5156796-125, Katharina.Kreppold@caritasmuenchen.de) und
Frau Benzinger (zuständig für Oberschleißheim, Telefon: 089 5156796- 120, cecilia.benzinger@caritasmuenchen.de)
unterstützen bei der Vereinbarung von Arztterminen und halten hierzu bei Gelegenheit gerne Rücksprache mit den Helferkreisen.

V. Leistungen in der Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft wird ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung und sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen.

Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17 % des der werdenden Mutter zustehenden Regelsatzes. Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragstellung und Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt.

Die Schwangerschaftsbekleidung wird bar in Höhe von 100 EUR gewährt.

Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird eine Erstlingsausstattung als Geldleistung in Höhe von 350 EUR für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt.

VI. Eröffnung eines Bankkontos

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Banken und Sparkassen, ein Bankkonto auf Guthabenbasis zu gewähren. Dort wird generell eine individuelle Prüfung der Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgenommen. Problematisch ist hierbei, dass Asylbewerber oftmals nicht die notwendigen Ausweispapiere besitzen.

Da die Unterkünfte der Asylbewerberinnen und Asylbewerber jedoch mit einem für jeden Bewohner abschließbaren Schrank ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit zur sicheren Verwahrung der Geldbeträge.

VII. Krippen-, Kindergarten- und Schulbesuch, Leistungen des Jugend- und Sozialamts

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Finanziert werden diese im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags.

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das Kreisjugendamt.

Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die konkreten Ansprechpartner des Kreisjugendamts entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Landkreises München (www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/kinder-jugend-und-familie/) oder erfragen Sie persönlich unter Telefon: 089 / 6221-2212.

Nach den Feststellungen des Landratsamtes können die Helferkreise dank ihrer Erfahrungen und Kontakte vor Ort eine wichtige Unterstützung zur Kindergartenplatzsuche leisten.

Auch die Kinder von Asylbewerbern unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht; diese beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt zu greifen.

Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnorts.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme der Kindergartengebühren und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen

hinsichtlich der Leistungsgewährung

Frau Wagner (Buchstabe A, Telefon: 089 / 6221-2137, WagnerJ@lra-m.bayern.de)

Frau Broßmann (Buchstaben B – G als Anfangsbuchstaben des Nachnamens, Telefon: 089 / 6221-2351, BrossmannE@lra-m.bayern.de),

Frau Chirico (Buchstaben S – Z, Telefon: 089 / 6221-2137, ChiricoA@lra-m.bayern.de), sowie

Herr Pfaffinger (Buchstaben L - M, Telefon: 089 / 6221-2184, PfaffingerA@lra-m.bayern.de)

Herr Taric (Buchstaben N-R, Telefon: 089/6221-1728, TaricE@lra-m.byern.de)

Frau Udovicic (Buchstaben H-K, Telefon: 089/6221-1734, UdovicicD@lra-m.bayern.de)

bei sozialpädagogischen Fragen

Frau Muscatello-Berg (zuständig für Gräfelfing, Planegg, Pullach, Telefon: 089 / 6221-2807, MuscatelloA@lra-m.bayern.de),

Frau Kuban (zuständig für Hohenbrunn/Riemerling, Neubiberg, Oberhaching, Sauerlach, Telefon: 089/6221-2246, KubanD@lra-m-bayern.de),

Frau Yildizoglu (zuständig für Grasbrunn, Unterföhring) Telefon: 089/6221-1769, YildizogluE@lra-m.bayern.de),

Herr Graf (zuständig für Ottobrunn; Karl-Stieler Str., Am Haidgraben, Putzbrunner Str., Neuried, Haar Telefon: 089/6221-1721, GrafK@lra-m.bayern.de),

Herr Dilger (zuständig für Aschheim, Kirchheim, Ismaning, Feldkirchen, Telefon: 089/6221-2185, DilgerC@lra-m.bayern.de),

Frau Huber (zuständig für Garching, Telefon: 089/6221-1723, HuberRe@lra-m.bayern.de),

Frau Rombach (zuständig für Unterhaching, Telefon: 089/6221- 2758, RombachM@lra-m.bayern.de),

Frau Müller (zuständig für Grünwald, Schäftlarn, Straßlach, Telefon: 089/6221-2197, MuellerM@lra-m.bayern.de)

sowie die Sozialbetreuung der Caritas,

Frau Nottebrock (zuständig für Unterschleißheim, Telefon: 089/5156796-106, barbara.nottebrock@caritasmuenchen.de),

Frau Kreppold (zuständig für Ottobrunn; Josef- Seliger- Str., Liebigweg, Telefon: 089 5156796-125, Katharina.Kreppold@caritasmuenchen.de) und Frau Benzinger (zuständig für Oberschleißheim, Telefon: 089 5156796- 120, cecilia.benzinger@caritasmuenchen.de) unterstützen bei der Vereinbarung von Arztterminen und halten hierzu bei Gelegenheit gerne Rücksprache mit den Helferkreisen.

Gruppenleitung innerhalb des Sachgebiets 2.3:

Frau Singer (Telefon: 089 / 6221-2167, SingerS@lra-m.bayern.de)

Vertretung der Gruppenleitung und Hilfe zur Arbeit: Frau Gräter, (Telefon: 089/6221-2140, GraeterC@lra-m.bayern.de)

VIII. Sprachkurse, Integrationskurse

Der Freistaat Bayern übernimmt seit Juli 2013 die Kosten der Deutschkurse für Asylbewerber. Die Kurse werden in Oberbayern durch die bfz GmbH durchgeführt. Auch die ehrenamtlich Tätigen, welche Deutschkurse geben, werden pauschal mit 500 EUR durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstützt, sofern die Kurse einen bestimmten Umfang haben. Der Freistaat trägt 90 % der Kurs-, aber keine Fahrtkosten.

Um dieses Angebot zu ergänzen, hat der Sozialausschuss des Landkreises München am 10.10.2013 beschlossen, die notwendigen Kinderbetreuungskosten für Asylbewerber, die einen Deutschkurs beim bfz, der VHS oder bei einem ehrenamtlich Tätigen besuchen, seitens des Landkreises München zu übernehmen.

Zur Erstattung wenden Sie sich bitte mit der Anmeldungs- und Teilnahmebestätigung eines Sprachkurses

Frau Wagner (Buchstabe A, Telefon: 089 / 6221-2137, WagnerJ@lra-m.bayern.de)

Frau Broßmann (Buchstaben B – J als Anfangsbuchstaben des Nachnamens, Telefon: 089 / 6221-2351, BrossmannE@lra-m.bayern.de),

Frau Chirico (Buchstaben Ng – Z, Telefon: 089 / 6221-2137, ChiricoA@lra-m.bayern.de), sowie Herr Pfaffinger (Buchstaben K – Nf, Telefon: 089 / 6221-2184, PfaffingerA@lra-m.bayern.de)

In einzelnen Gemeinden werden Sprachkurse seitens der VHS mit Unterstützung Ehrenamtlicher organisiert. Auch Bildungsträger bieten unterschiedliche Schul- und Bildungsmaßnahmen an. Bei Fragen hinsichtlich des Kursangebots wenden Sie sich an

Frau Muscatello-Berg (zuständig für Gräfelfing, Planegg, Pullach, Telefon: 089 / 6221-2807, MuscatelloA@lra-m.bayern.de),

Frau Kuban (zuständig für Hohenbrunn/Riemerling, Neubiberg, Oberhaching, Sauerlach, Telefon: 089/6221-2246, KubanD@lra-m-bayern.de),

Frau Yildizoglu (zuständig für Grasbrunn, Unterföhring) Telefon: 089/6221-1769, YildizogluE@lra-m.bayern.de),

Herr Graf (zuständig für Ottobrunn; Karl-Stieler Str., Am Haidgraben, Putzbrunner Str., Neuried, Haar Telefon: 089/6221-1721, GrafK@lra-m.bayern.de),

Herr Dilger (zuständig für Aschheim, Kirchheim, Ismaning, Feldkirchen, Telefon: 089/6221-2185, DilgerC@lra-m.bayern.de),

Frau Huber (zuständig für Garching, Telefon: 089/6221-1723, HuberRe@lra-m.bayern.de),

Frau Rombach (zuständig für Unterhaching, Telefon: 089/6221- 2758, RombachM@lra-m.bayern.de),

Frau Müller (zuständig für Grünwald, Schäftlarn, Straßlach, Telefon: 089/6221-2197, MuellerM@lra-m.bayern.de)

sowie die Sozialbetreuung der Caritas,

Frau Nottebrock (zuständig für Unterschleißheim, Telefon: 089/5156796-106, barbara.nottebrock@caritasmuenchen.de),

Frau Kreppold (zuständig für Ottobrunn; Josef- Seliger- Str., Liebigweg, Telefon: 089 5156796-125, Katharina.Kreppold@caritasmuenchen.de) und

Frau Benzinger (zuständig für Oberschleißheim, Telefon: 089 5156796- 120, cecilia.benzinger@caritasmuenchen.de)

unterstützen bei der Vereinbarung von Arztterminen und halten hierzu bei Gelegenheit gerne Rücksprache mit den Helferkreisen.

Nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kommt der Besuch eines Integrationskurses in Betracht. Die für den Integrationskurs zuständigen Ansprechpartner können www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/auslaender/aufenthaltstitel-fuer-nicht-eu-buerger-beantragen-und-verlaengern entnommen werden.

IX. Landkreispass

Asylbewerber können den LandkreisPass beantragen.

Inhaber des LandkreisPasses erhalten Preisnachlässe und Vergünstigungen unterschiedlichster Art, darunter Vergünstigungen bei teilnehmenden kommunalen Einrichtungen und Gewerbetreibenden aus der Privatwirtschaft. Eine aktuelle Übersicht der Akzeptanzpartner ist auf unserer Homepage unter www.landkreis-muenchen.de verfügbar.

Daneben haben Inhaber des LandkreisPasses die Möglichkeit, die IsarCard S – Landkreis München zur Benutzung der Verkehrsmittel des MVV für das Gesamtnetz zu einem vergünstigten Preis zu erwerben.

Erhältlich ist ein Monatsticket für das Gesamtnetz des MVV zum Preis von derzeit 24,60 € (Tarifstand Dezember 2014). Wochenkarten, Einzelfahrkarten oder Tagestickets sind nicht erhältlich. Die IsarCard S ist nicht übertragbar, es erfolgt keine Rücknahme, Erstattung oder Umtausch.

Die Monatskarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Die IsarCard S – Landkreis München ist gültig ab 9 Uhr und bis 6 Uhr, am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags. Kinder unter 6 Jahren fahren immer zum Nulltarif mit. Nachweislich eigene Kinder und Enkelkinder fahren in beliebiger Anzahl mit, ansonsten maximal drei Kinder.

Der LandkreisPass ist für Asylbewerber grundsätzlich 6 Monate gültig und kann persönlich direkt beim Landratsamt München, Sachgebiet LandkreisPass, zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder über die Gemeinde beantragt werden. Eine Antragstellung per Post ist ebenfalls möglich. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-muenchen.de. Zur Beantragung ist erforderlich: das ausgefüllte Antragsformular, ein aktuelles Passbild je Antragsteller, der aktuelle Leistungsbescheid sowie das Ausweisdokument.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Sachgebiet LandkreisPass unter der zentralen Telefonnummer 089/ 6221- 1700 oder unter landkreispass@lra-m.bayern.de zur Verfügung.

B. Aufenthalt

I. Laufendes Asylverfahren

Während des Asylverfahrens stellt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung aus. Über den Asylantrag selbst entscheidet ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Ein Asylbewerber darf sich nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich vorübergehend ohne räumliche Beschränkung im Gebiet der gesamten Bundesrepublik aufhalten.

Bei Straftätern und Personen, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt geworden sind oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, kann eine Residenzpflicht wieder angeordnet werden.

Die Verpflichtung, unter der zugewiesenen Adresse Wohnung nehmen zu müssen, besteht weiterhin fort.

Je nach Verfahrensstand und Besonderheiten des Einzelfalls werden die Gestattungen für einen Zeitraum von meist sechs Monaten ausgestellt.

Zuständig sind für die Bereiche A – B als Anfangsbuchstaben des Nachnamens Frau Schwarzbach (Telefon: 089 / 6221-2753, SchwarzbachA@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben C – K Herr Schöne (Telefon: 089 / 6221-2711, SchoeneS@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben L – P Frau Gessendorfer (Telefon: 089 / 6221-1726, GessendorferA@lra-m.bayern.de) sowie für Q – Z Frau Mauermann (Telefon: 089 / 6221-2682, MauermannE@lra-m.bayern.de).

II. Negative Entscheidung des Bundesamts

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ablehnt und eine Ausreiseaufforderung erlässt, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Bis dahin werden Ausländer geduldet und sind zur Ausreise verpflichtet. Die Gültigkeitsdauer der Duldung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und beträgt in der Regel 3 Monate. Sofern die Arbeitsagentur zustimmt, können Ausländer eine Beschäftigung ausüben. Die Ausländerbehörde hat in diesem Zusammenhang jedoch zu prüfen, ob der Ausländer die Mitwirkungspflichten, etwa zur Identitätsklärung und Passbeschaffung, erfüllt.

Die räumlichen Beschränkungen werden in der Regel wie bei einer Aufenthaltsgestattung übernommen.

Im Rhythmus von 12 Monaten sind geduldete Ausländer insbesondere aus folgenden Staaten sicherheitsrechtlich zu befragen, so dass sie persönlich einen Fragebogen auszufüllen haben:

Afghanistan, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Marokko, Nigeria, Pakistan, Palästina, Russland, Somalia, Syrien, und Tunesien.

Die Fragebögen stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:

Deutsch
Arabisch
Englisch
Französisch
Kurdisch
Persisch
Russisch
Spanisch

Ist eine Verständigung in keiner der Sprachen möglich, so ist durch den Ausländer ein Dolmetscher zu beauftragen. Eine Hilfestellung hierzu kann www.justiz-dolmetscher.de sein.

Zuständig sind für die Bereiche A – B als Anfangsbuchstaben des Nachnamens Frau Schwarzbach (Telefon: 089 / 6221-2753, SchwarzbachA@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben C – K Herr Schöne (Telefon: 089 / 6221-2711, SchoeneS@lra-m.bayern.de), für die Buchstaben L – P Frau Gessendorfer (Telefon: 089 / 6221-1726, GessendorferA@lra-m.bayern.de) sowie für Q – Z Frau Mauermann (Telefon: 089 / 6221-2682, MauermannE@lra-m.bayern.de).

III. Positive Entscheidung des Bundesamts

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten anerkennt oder sonstige Abschiebungsverbote feststellt, erhält der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis. Eine sicherheitsrechtliche Befragung ist bei den genannten Herkunftsländern bei jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlich (siehe B.II. Negative Entscheidung des Bundesamts).

Die Ausländer erhalten zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis per Post einen Termin des Sachbearbeiters. Die zuständigen Ansprechpartner können www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/auslaender/aufenthaltstitel-fuer-nicht-eu-buerger-beantragen-und-verlaengern entnommen werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip ausgestellt. Für die Beantragung des eAT ist eine persönliche Vorsprache aller Antragsteller, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, notwendig. Auf dem Chip des eAT werden Fingerabdrücke gespeichert, die nur vor Ort aufgenommen werden können.

Der Aufenthaltstitel wird bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt. Sobald die Bundesdruckerei dem Landratsamt den eAT zugesandt hat, erhält der Ausländer ein Anschreiben mit einem Termin für die Abholung des eAT.

Einen Überblick über die jeweiligen Aufenthaltsrechte sowie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Wohnsitzbeschränkungen und der Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gibt die folgende Tabelle.

Bitte beachten Sie, dass Personen, welche im Rahmen der Aufnahmeprogramme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten mit einem Visum der deutschen Auslandsvertretung einreisen, keine Asylbewerber sind und sich deren aufenthaltsrechtlicher Status nach anderen Kriterien als den hier geschilderten bestimmt. Für diesbezügliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zentrale Info-Stelle der Ausländerbehörde unter 089 / 6221 – 1400. Sie können Ihre Fragen natürlich auch gerne per Mail an auslaenderbehoerde@lra-m.bayern.de senden.

	Asylberechtigter	Flüchtling	Subsidiär Schutzberechtigter	Sonstige Abschiebeverbote
Rechtsgrundlage	§ 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthG	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthG	§ 25 Absatz 3 AufenthG
Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung	Fiktionsbescheinigung	Fiktionsbescheinigung	Duldung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre	3 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Erwerbstätigkeit	Gestattet	Gestattet	Gestattet	Beschäftigung gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet
Beschränkung des Wohnsitzes auf den Landkreis München	Nein	Nein	Ja, Ausnahmen insbesondere bei gesichertem Lebensunterhalt	Ja, Ausnahmen insbesondere bei gesichertem Lebensunterhalt
Teilnahme am Integrationskurs	Ja	Ja	Ja	Auf Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder bei einem Kursträger
Pass	Deutscher Passersatz	Deutscher Passersatz	Ausländer hat Pass des Heimatstaates zu beantragen	Ausländer hat Pass des Heimatstaates zu beantragen
Niederlassungserlaubnis möglich	Nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis	Nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis	Nach 7 Jahren Aufenthaltserlaubnis	Nach 7 Jahren Aufenthaltserlaubnis

Es empfiehlt sich, umgehend nach Erhalt des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen, da nach der Entscheidung des Bundesamts der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG nicht mehr besteht und hierdurch ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

C. Unterkünfte

I. Einrichtungsgegenstände

Die Einrichtung erfolgt durch das Landratsamt gemäß den entsprechend von der Regierung vorgegebenen Leitlinien. So wird für jeden Bewohner neben einer geeigneten Schlafgelegenheit mit sanitären Einrichtungen als Grundausstattung ein Tischteil mit Sitzgelegenheit, ein abschließbarer Schrank, eine Kochgelegenheit inklusive Geschirr und Besteck und angemessenes Kühlvolumen zur Verfügung gestellt.

Über diese Grundausstattung hinausgehende Einrichtungs- oder Bedarfsgegenstände, wie etwa Sofa, Fahrrad etc., können nach den bisher gewonnenen Erfahrungen meist sehr schnell über Spenden durch Anwohner oder die Helferkreise organisiert werden.

Zum Schutz der Bewohner dürfen keine Sammlungen von Elektrogeräten (vor allem E-Herde, Mikrowellen und Röhrenfernseher) durchgeführt werden, da diese nicht mehr betriebssicher sein können und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen.

Zusätzlich erfolgen vereinzelt Abgaben von Möbeln, in dem diese einfach vor die Türe gestellt werden. Viele der so abgegebenen Einrichtungsgegenstände können die Asylbewerber nicht verwenden, da die Räumlichkeiten etwa für große Sofalandschaften oder Schrankwände nicht ausreichend sind. Das Landratsamt bittet dringend darum, derartige, im Einzelfall unpassende Spenden zu unterlassen, da neben dem Unfall- und Brandrisiko auch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, sofern der Vorbesitzer nicht mehr auffindig gemacht werden kann.

II. Behebung von Schäden

Das Landratsamt München betreut die Objekte der dezentralen Unterbringung mit seinen eigenen Hausmeistern sowie mit einem Hausmeisterservice.

Das Landratsamt bemüht sich um eine schnellstmögliche Reparatur und Schadensbehebung in den Objekten; jedoch stehen, wie auch bei Privatpersonen, nicht immer sofort Handwerker zur Verfügung, die den Schaden beheben können oder die Lieferung notwendigen Ersatzes nimmt einige Zeit in Anspruch.

Schadensmeldungen können wie alle anderen Anliegen im Zusammenhang mit Immobilien an unsere zentrale Funktions-E-Mailadresse

Asylbewerberunterbringung@lra-m.bayern.de

gerichtet werden. Diese wird stets zeitnah abgerufen und das Anliegen an die zuständige Arbeitseinheit weitergeleitet.

III. Sicherheit in Unterkünften, Hausordnung

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es nicht möglich, für Asylbewerberunterkünfte einen Sicherheitsdienst zur Verfügung zu stellen. Abweichend davon ist das Landratsamt dazu übergegangen, in größeren Unterkünften eine Objektbetreuung einzurichten. Dies ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung.

Das Landratsamt arbeitet eng mit der Polizei zusammen und tauscht relevante Informationen aus. Ihrem Helferkreis kann das beiliegende Informationsblatt der Münchner Polizei gegebenenfalls zur Weiterleitung an die Asylbewerber überlassen werden, welches die Aufgaben und Stellung der Polizei in Deutschland erläutert.

Das Landratsamt informiert Asylbewerber am Tag der Zuweisung über die einzuhaltenden Regeln der Hausordnung. Sofern Sie für Ihren Helferkreis die Hausordnung benötigen, kann Ihnen diese gerne durch die jeweils zuständige Sozialbetreuung auch in englischer, kurdisch-soranischer und persischer Sprache sowie in Dari und Farsi überlassen werden.

IV. Reinigung und Winterdienst

Grundsätzlich ist für die Reinigung der Objekte der dezentralen Unterbringung jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich.

In Wohnheimen oder größeren Wohnanlagen werden Gemeinschaftsräume und Flure über den Vermieter gereinigt und dem Landkreis in Rechnung gestellt (Novel Hotel Kirchheim, A1 Wohnheim Unterschleißheim).

Der Winterdienst wird, soweit dieser bei größeren Wohnanlagen nicht durch den Vermieter erledigt wird, vom Landratsamt extern an einen Hausmeisterservice vergeben. Dies ist der rechtlichen Situation geschuldet, dass der Landkreis für Unfälle, welche durch unsachgemäßen Winterdienst verursacht sind, haftet. Die Verantwortung kann nicht auf Asylbewerber übertragen werden.

Gerne aber nehmen wir die Mithilfe der Asylbewerber an, wenn diese den Winterdienst durch eigene Tätigkeit unterstützen. Entsprechendes Streugut und Schneeschaufeln können durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

D. Koordinierungsstelle Asyl, Ansprechpartner

Die Koordinierungsstelle steuert abteilungsübergreifend alle Aufgaben im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern. Sie ist zuständig für die Annahme und Beantwortung aller externen Anfragen zur Asylbewerberunterbringung unter Einbeziehung der Fachbereiche im Landratsamt München. Gleichzeitig ist sie Ansprechpartner/in für übergeordnete Behörden und die Klärung grundsätzlicher und fachübergreifender Fragen.

Ihre Ansprechpartnerinnen :

Frau Karena Brodback, Tel Nr. 6221-2129

Frau Henrike Sternstein-Böttcher, Tel Nr. 6221-2907

E. Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Hintergründen des Asylverfahrens

Für die Unterbringung der Asylbewerber sind die Bundesländer zuständig, welche nach dem Königsteiner Schlüssel ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen haben. Diese betreiben Aufnahmeeinrichtungen (für Bayern derzeit in München und Zirndorf (Landkreis Fürth)). Anschließend erfolgt die Unterbringung grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften, welche nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes und der Asyldurchführungsverordnung von der jeweiligen Bezirksregierung (staatliche Mittelbehörde) betrieben werden. Im Landkreis München betreibt die Regierung von Oberbayern derzeit die Gemeinschaftsunterkunft in Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Putzbrunn.

Hiervon zu unterscheiden ist die dezentrale Unterbringung. Diese tritt ein, sofern die Regierung aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung allein in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr durchführen kann. Es obliegt dann den Landratsämtern als Staatsbehörden sowie den kreisfreien Städten, für die von der Regierung zugewiesenen Asylbewerber geeignete Unterkünfte zu finden.

Die Regierung von Oberbayern verteilt die Asylbewerber wöchentlich anhand einer für die oberbayerischen Landkreise gesetzlich (ebenfalls anhand des Königsteiner Schlüssels) festgelegten Quote auf die einzelnen Landratsämter und kreisfreien Städte. Konkret bekommt das Landratsamt eine Aufforderung, eine bestimmte Anzahl freier Plätze (derzeit etwa 30 wöchentlich) an die Regierung zu melden. Falls eine solche Meldung mangels Kapazität unterbleibt, weist die Regierung Asylbewerber an die Adresse des Landratsamts zu.

Auf Grundlage der Freimeldung hatte das Landratsamt i.d.R. ein Mitspracherecht gegenüber der Regierung und konnte Wunschvorstellungen hinsichtlich einer Belegung äußern, die in der Regel berücksichtigt wurden. Maßgebliches Kriterium hierzu war in erster Linie die Sozialverträglichkeit der zugewiesenen Personen hinsichtlich Herkunft, Religion und Familien- sowie Altersstruktur. In den letzten Wochen sah sich die Regierung von Oberbayern wegen völliger Überbelegung der Erstaufnahmeeinrichtung aber nicht mehr in der Lage, Zuteilungsvorstellungen der Landkreise zu entsprechen.

Anmerkungen zum Anhang:

Nachfolgend ist das oben erwähnte Informationsblatt zu Polio (deutsch, arabisch), das Informationsblatt der Münchner Polizei sowie ein Flyer der Organisation Coming Home (diese Organisation bietet eine unabhängige, ergebnisoffene Beratung für Rückkehrer/innen bzw. Rückkehrwillige an) aufgeführt. Ebenfalls im Anhang befinden sich Informationsblätter (in mehreren Sprachen) zur Hautkrankheit Krätze.

Information über Polio (Kinderlähmung) und über die Impfung

Was ist Polio?

Bei Polio handelt es sich um eine sehr ansteckende Viruserkrankung, die bleibende Lähmungen der Arme oder Beine hinterlassen bzw. auch zu einer Lähmung der Atemmuskulatur und zum Tod des Erkrankten führen kann.

Polio kam früher auf der ganzen Welt vor. Durch weltweite Impfkampagnen konnte die Erkrankung in den meisten Ländern ausgerottet werden. Seit 1999 gab es auch in Syrien keine Poliofälle mehr. Allerdings sind jetzt (im Oktober 2013) wieder Poliofälle in Syrien aufgetreten.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Nach Kontakt mit dem Virus kann es wenige Tage bis Wochen dauern, bis die ersten unspezifischen Krankheitsanzeichen meist in Form von grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Übelkeit, Hals- und Kopfschmerzen) auftreten. Darüber hinaus kann es im weiteren Krankheitsverlauf zu Hirnhautentzündung, Nackensteifigkeit, Rücken- und Muskelschmerzen sowie Lähmungen kommen. Die meisten Menschen haben nach einer Infektion mit dem Poliovirus allerdings gar keine Krankheitszeichen. Diese Personen sind aber dennoch ansteckend und tragen, ohne es zu wissen, zur Verbreitung der Polio bei. Durch die Untersuchung einer Stuhlprobe kann man feststellen, ob jemand Polioviren ausscheidet.

Wie wird die Erkrankung übertragen?

Das Poliovirus wird hauptsächlich mit dem Stuhl ausgeschieden und durch sogenannte Schmierinfektionen übertragen, das heißt, das Virus wird über eine Kette von Berührungen weiter gegeben. So kann der Erreger beispielsweise durch unsaubere Hände nach dem Toilettengang über gemeinsam genutzte Türgriffe an andere Personen weitergereicht werden.

Eine Ansteckung über eine Tröpfcheninfektion ist ebenfalls möglich. Hierbei gelangen die Krankheitserreger aus Nase und Mund beim Niesen oder Husten in die Luft und können so von anderen Menschen eingeatmet werden.

Wie lange kann die Krankheit auf andere Personen übertragen werden?

Solange das Virus ausgeschieden wird, besteht die Gefahr andere Personen anzustecken. Dies kann mehrere Wochen anhalten. Auch Menschen, die keine oder noch keine Krankheitszeichen haben, können das Virus übertragen. Um die Ansteckung weiterer Menschen zu verhindern, sollen sie engen Kontakt mit ungeimpften Personen meiden. Durch wiederholte Stuhluntersuchungen kann festgestellt werden, wann die Virusausscheidung aufhört.

Wie kann ich mich schützen?

Der beste Schutz gegen Polio ist die Impfung. Diese wird für alle Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene empfohlen. Um ausreichend geschützt zu sein, sind – je nach Alter und verwendetem Impfstoff – 3 bis 4 Impfungen notwendig. Wer als Kind vollständig geimpft worden ist, braucht nur eine Auffrischimpfung. Der in Deutschland verwendete Polio-

Impfstoff zum Spritzen enthält abgetötete Polioviren. Eine Lähmung kann durch diesen Impfstoff nicht ausgelöst werden.

Fehlende Impfungen sollen nachgeholt werden. Lassen Sie Ihren Impfschutz vom Arzt überprüfen! Falls Sie einen Impfausweis besitzen, bringen Sie diesen mit.

Darüber hinaus sollten Sie Ihre Hände gründlich mit Seife waschen, sowohl nach jedem Toilettengang als auch nachdem Sie Ihren Kindern die Windeln gewechselt haben. Lassen Sie sich von anderen Personen nicht anhusten oder anniesen. Wenn Sie selbst husten oder niesen müssen, tun Sie dies in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge. Bringen Sie das auch Ihren Kindern bei.

Schützen Sie sich und Ihre Kinder! Lassen Sie sich impfen!

معلومات عن شلل الأطفال و تطعيم الوقاية

ما هو شلل الأطفال ؟

شلل الأطفال هو مرض فيروسي شديد العدوى يسبب الشلل الدائم للطراف (الأذرع و الأرجل) و قد يؤدي الى شلل عضلات التنفس و الموت.

كان شلل الأطفال منتشر سابقا في جميع انحاء العالم ولكن من خلال حملات التطعيم تم التخلص من هذا المرض في معظم البلدان.

لم تسجل في سوريا أية إصابة بشلل الأطفال منذ عام 1999 ولكن حاليا (أكتوبر/تشرين الأول 2013) تم تسجيل اصابات جديدة بشلل الأطفال في سوريا.

ما هي علامات المرض ؟

بعد الإصابة بالفيروس المسبب للعدوى تبدأ علامات المرض بالظهور خلال أيام قليلة أو أسابيع على شكل أعراض غير محددة تشبه الانفلونزا (حمى و غثيان و صداع و آلام في الحلق) كما يمكن ان يؤدي المرض الى التهاب السحايا و صلابة نقرة و آلام في الظهر و العضلات إضافة الى الشلل.

قد يصاب معظم الأشخاص بالفيروس المسبب للعدوى دون أن تظهر عليهم علامات المرض و هؤلاء الأشخاص يحملون الفيروس و يسببون العدوى للآخرين دون ان يعلموا وبالتالي يساعدون في نشر شلل الأطفال. ويمكن من خلال فحص البراز معرفة فيماذا الشخص يحمل فيروس شلل الأطفال.

كيف ينتقل المرض ؟

يطرح فيروس شلل الأطفال بشكل أساسي مع البراز و ينتقل بمايعرف بالطريق البرازي الفموي حيث ينتقل الفيروس عن طريق اللمس من شخص الى آخر. فمثلا ينتقل الفيروس من خلال الايدي الملوثة بعد استخدام المراض عن طريق مقبض باب المراض الى شخص آخر سليم.

كما يمكن ان تتم الإصابة عن طريق التنفس. حيث يطرح الفيروس عن طريق الفم و الانف من خلال السعال أو العطاس الى الهواء ومنه يستنشق من قبل أشخاص آخرين.

كم من الوقت تستمر فترة العدوى ؟

طالما يستمر الجسم بطرح الفيروس يبقى خطر إصابة اشخاص اخرين قائما و هذا يمكن ان يستمر لعدة اسابيع. حتى الاشخاص الذين لم تظهر عليهم علامات المرض يمكن ان ينقلوا الفيروس. لمنع إصابة الآخرين يجب على حاملي المرض تجنب الاتصال المباشر مع اشخاص غير ملقحين. و من خلال الفحص المتكرر للبراز يمكن تحديد متى يتوقف طرح الفيروس من الجسم.

كيف احمي نفسي من الإصابة ؟

إن التطعيم هو أفضل حماية ضد شلل الأطفال حيث ينصح به لجميع الرضع و الأطفال و المراهقين و البالغين. من اجل حماية متكاملة ينصح بثلاث الى أربع جرعات حسب العمر و نوع اللقاح المستخدم. أما الاشخاص المطعمين بشكل كامل اثناء الطفولة فيحتاجون فقط الى جرعة داعمة من اللقاح. يتوفر في ألمانيا اللقاح المكون من فيروس شلل الأطفال المقتول و الذي يعطى عن طريق الحقن. لا يمكن لهذا اللقاح أن يسبب الشلل.

ينبغي تعويض النقص في جرعات التطعيم حيث يجب على الطبيب التحقق من تكامل التطعيم. يرجى احضار بطاقة التطعيم في حال توافرها !

إضافة الى ذلك اغسل يديك جيدا بالماء و الصابون بعد خروجك من المراض وبعد تغيير حفاظات الاطفال. تجنب سعال و عطاس الآخرين. استخدم المنديل الورقي عند السعال و العطاس أو المرفق في حال عدم توفر المنديل. علم أطفال هذه العادات.

أحمي نفسك و أطفالك ! قم بالتطعيم !

Informationsblatt der Münchner Polizei



für Asylbewerber und Flüchtlinge

1. Warum dieses Informationsblatt?

Als noch Fremder werden sie in Deutschland mit einer Vielzahl neuer Eindrücke konfrontiert. Die Münchner Polizei ist sich bewusst, dass Sie sich in einer für Sie neuen Situation befinden.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen eine kleine Hilfestellung bieten und Sie kurz über die Arbeit der Polizei informieren.

2. Welche Aufgaben hat die Polizei?

Die Polizei sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist bemüht, alle Menschen vor Gefahren und Straftaten zu schützen. Daneben hat die Polizei die Pflicht, Straftaten und andere Rechtsverstöße, von denen sie in irgendeiner Form Kenntnis erlangt, zu verfolgen.

Die Polizei ist an die Gesetze gebunden. Ihre Tätigkeit unterliegt der richterlichen Kontrolle.

Bei der Aufgabenerfüllung wird niemand benachteiligt oder bevorzugt, z.B. wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse oder Sprache, seiner religiösen oder politischen Anschauungen usw.

3. Welche Befugnisse hat die Polizei?

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Polizei häufig gezwungen, auch in die Rechte anderer einzugreifen. Hierzu ist sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechtigt.

Wegen der Vielzahl der möglichen polizeilichen Maßnahmen können hier nur einige aufgezählt werden, von denen auch Sie betroffen sein könnten:

- **Identitätsfeststellung**
z.B. Überprüfung von Ausweispapieren
- **Sicherstellung/Beschlagnahme**
z.B. von gefälschten Ausweispapieren, Diebesgut, Waffen, Drogen, gefährlichen Gegenständen usw.
- **Ingewahrsamnahme**
z.B. zum Schutz der betroffenen Person bei Hilflosigkeit
- **Durchsuchung von**
 - Personen
 - Sachen, z.B. Fahrzeuge, Taschen usw.
 - Wohnungen
- **Festnahme**
z.B. nach Begehung einer Straftat
- **Erkennungsdienstliche Behandlung**
(Aufnahme von Fotos, Abnahme von Fingerabdrücken usw.)

Sollten Sie von solchen oder ähnlichen Maßnahmen der Polizei betroffen sein, sind sie verpflichtet, diese zu dulden.

Die Polizeibeamten zeigen Ihnen auf Verlangen ihren Dienstausweis.

4. Wie können sie dazu beitragen, Schwierigkeiten zu vermeiden?

Führen sie immer gültige Ausweispapiere mit sich. Zeigen Sie diese vor, wenn Sie in eine Personenkontrolle geraten. Dadurch können Polizeibeamte Ihre Identität schnell und problemlos feststellen.

Beachten Sie die Auflagen und Beschränkungen, die Ihnen von der Ausländerbehörde erteilt wurden. Wenn Sie diese nicht einhalten, verstoßen Sie in der Regel gegen Gesetze.

Der Hausrechtsinhaber von Gemeinschaftsunterkünften erlässt eine Hausordnung, die ein geregeltes und friedliches Zusammenleben gewährleisten soll. Er ist berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung jederzeit zu überprüfen und hierzu auch die Räume der Unterkunft zu betreten.

Bitte informieren Sie sich über die für Sie geltende Hausordnung. Ihre Heimleitung wird Ihnen dabei sicher gerne behilflich sein.

Sollten Sie Zeuge oder Opfer einer Straftat werden, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die nächste Polizeidienststelle. Die Anschrift und Telefonnummer der Ihrer Unterkunft am nächsten gelegenen Polizeidienststelle finden Sie am Ende des Merkblattes.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen, soweit es möglich ist, auch in anderen Angelegenheiten.

5. Diese Rufnummern sollten Sie kennen!

Polizei:

- Notfälle ⇒ **110**
- die für Sie zuständige Polizeidienststelle:



- Fachdienststelle für Prävention und Opferschutz (Kommissariat 105) ⇒ 089/2910-4444
(beratungsstelle-muenchen@polizei.bayern.de)

Feuerwehr/Notarzt ⇒ **112**

Rettungsdienst ⇒ **19222 112**

Mit diesem Informationsblatt können natürlich nicht alle Ihre Fragen beantwortet werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Polizeidienststelle.

Ihre Münchner Polizei

www.polizei.bayern.de/muenchen/

Coming Home помогает беженцам при возвращении на родину.

Мы предлагаем: личные консультации, финансовую помощь, оплату дорожных расходов, медицинское обслуживание, помощь на родине

Консультации по предварительной договоренности.

Coming Home giúp đỡ những người tị nạn hồi hương.

Chương trình: Cố vấn cá nhân, tài trợ, đảm nhận trả chi phí đi đường, chăm sóc sức khỏe, giúp đỡ ở quê hương.

Ngày hẹn cố vấn theo thỏa thuận.

Coming Home 帮助难民返回家乡。

提供的服务：个别咨询，经济补助，

旅费补助，健康医疗保险以及回国后的补助。

咨询时间需先预约。

Kontakt

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration
Rückkehrhilfen – Coming Home
Franziskanerstraße 8
81669 München

www.muenchen.de/reintegration
reintegration@muenchen.de

Beratung Afrika, Südamerika

Tel. 089 / 2 33 - 4 06 17

Beratung Asien

Tel. 089 / 2 33 - 4 07 08

Beratung Südosteuropa

Tel. 089 / 2 33 - 4 07 76

Leitung / Stellvertretende Leitung

Tel. 089 / 2 33 - 4 06 36

Tel. 089 / 2 33 - 4 06 19

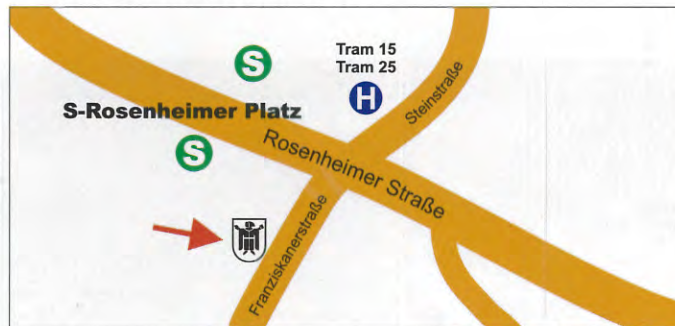
Projektassistenz

Tel. 089 / 2 33 - 4 05 03

Fax 089 / 2 33 - 4 06 99

Fax 089 / 2 33 - 4 07 97

S-Bahn Station Rosenheimer Platz



Impressum: Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Franziskanerstraße 8, 81669 München, gedruckt auf Recyclingpapier – spart Energie und Rohstoffe.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Coming Home

Rückkehr in die Heimat • Returning to the home country • Retour dans le pays d'origine • Kthim në vendlindje • Povratak u domovinu • بازگشت به وطن • که رانه وه بو ولات • العودة إلى الوطن • وطن ته عودت • Возвращение на родину • Hồi hương • 回国返乡

Deutsch
Englisch
Französisch
Albanisch
Bosnisch
Dari
Pasthu
Arabisch
Kurdisch/Sorani
Russisch
Vietnamesisch
Chinesisch



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen



Europäischer Rückkehrfonds

Coming Home

Rückkehrhilfen für Flüchtlinge,
Asylsuchende und
Drittstaatsangehörige

Deutsch

Coming Home hilft Flüchtlingen bei der Rückkehr in ihr Heimatland.

Angebote: Persönliche Beratung, finanzielle Hilfe, Übernahme der Reisekosten, Gesundheitsversorgung, Hilfe in der Heimat

Beratungstermine nach Vereinbarung

Albanisch

Coming Home ndihmon refugjatët gjatë kthimit në vendin e tyre.

Ofertat: Këshillim personal, përkrahje financiare, marrje përsipër e shpenzimeve të udhëtimit, përkujdesje shëndetësore, ndihmë në vendlindje

Sipas marrëveshjes mund të lini termine për këshillim

Pasthu

کمیڭ هوم *Coming Home* هیواد ته د بیرته راتلو دپاره کېوالو سره مرسته کوی.

دمرستې وړ اندیز: شخصی صلاح مشوره، مالی مرسته، سفر خرچ ورکول، دناروغانو دارو درمل اوپه هیواد کې د ننه کېوالو سره مرسته

دمشورې وخت د مخکنی وعدې سره سم ټاکل کیږی.

Englisch

Coming Home helps refugees to return to their home countries.

Offers: Personal advice, financial aid, payment of travel costs, health care, help in the home country

Consultation available upon request

Bosnisch

Coming Home pomaže izbjeglicama koje se vraćaju natrag u svoju domovinu.

Ponude: Lično savjetovanje, finansijska podrška, preuzimanje putnih troškova, zdravstvena opskrba, pomoć u domovini

Termini za savjetovanje po dogovoru

Arabisch

برنامج العودة إلى الوطن *Coming Home* يساعد اللاجئين على العودة إلى أوطانهم.

الخدمات التي يعرضها هذا البرنامج: تقديم إرشادات شخصية ومساعدات مالية، التّكفل بمصاريف السفر، توفير العناية الصحية، توفير المساعدة في أرض الوطن

مواعيد الحصول على الخدمات الإرشادية حسب الاتفاق المسبق.

Französisch

Coming Home aide les réfugiés à retourner dans leur pays d'origine.

Service: Conseil personnalisé, aide financière, prise en charge des frais de voyage, soins médicaux, aide et soutien dans le pays d'origine

Consultation sur rendez-vous

Dari

مؤسسه کمیڭ هوم *Coming Home* در راه بازگشت مهاجرین به وطن به آنها کمک میکند.

خدماتیکه عرضه میشود: مشوره شخصی، معاونت مالی، تأمین وپراخت مصارف سفر، بعهده گرفتن مصارف معالجه بیماران و اعطای کمک به مهاجرین در وطن شان

وقت ملاقات جهت مشورت برحسب قرار قبلی

Kurdisch/Sorani

ریکخراوی *Coming Home* یارمه تی ئە و په نابه رانه ده دات که نیازی که رانه وه یان هه یه بو وولاته که یان.

پیشنیاز: ئاموزگاری تاکه که سی (شه خسی)، کومه ک و یارمه تی دارایی، قبول کردنی خرج ومصرفی که رانه وه، ئاگادار بوون له ته ندروستی، کومه ک کردن له ناو ولاتی خوی

بو ئاموزگاری موعده وه ر بگرن





INFO zu KRÄTZE (SCABIES)

Bei der Krätze handelt es sich um eine leicht übertragbare Hauterkrankung, die durch Krätzemilben hervorgerufen wird. Die Infektion wird durch Milbenweibchen hervorgerufen, die sich in die Haut eingraben und dort ihre Eier und Kotballen ablegen. Die aus den Eiern geschlüpften Larven kriechen an die Hautoberfläche, an der sie sich zu geschlechtsreifen Tieren entwickeln, die anschließend wieder in die Haut eindringen. Die **Übertragung** erfolgt direkt durch engen körperlichen Kontakt und seltener durch die Übertragung der Milben von Betten und Decken, die vorher ein Erkrankter benutzt hat.

Die **Ansteckungsfähigkeit** besteht während der gesamten Milbenbefallsdauer, also auch schon in den ersten Wochen der Infektion, in denen noch keine Krankheitserscheinungen vorliegen. Im Vordergrund der **Beschwerden** steht der starke Juckreiz, insbesondere nachts. Befallen werden Körperstellen mit weicher Haut, wie z. B. die Finger und Zwischenfingerfalten, Ellenbeugen, Achseln, Brustwarzen, Nabel, Fußränder, Fußknöchel und die Region um den After. Kopf und Nacken sind meist frei von Erscheinungen.

Zu den typischen Hautveränderungen gehören etwa 1 bis 10 mm lange Gänge in der Haut, die oftmals schwärzliche Streifen, als Ausdruck von Schmutz- und Kotablagerungen, aufweisen. Häufig treten zusätzlich Hautrötungen, Knötchen, Kratzspuren und Krusten auf. Im Allgemeinen entwickelt sich bei der ersten Infektion dieses Krankheitsbild erst nach 3 bis 5 Wochen. Bei erneuter Infektion stellt sich der Juckreiz bereits nach 24 bis 48 Stunden ein. Mit speziellen parasitenabtötenden Medikamenten, einer juckreizlindernden Behandlung und dem Wechsel von Leib- und Bettwäsche lässt sich die **Behandlung** in der Regel in wenigen Tagen erfolgreich durchführen. Die **Bett- und Körperwäsche** muss bei mindestens 60° C gewaschen werden.

Erkrankte und erkrankungsverdächtige Personen dürfen solange die Schule und andere **Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten**, bis eine Weiterverbreitung der Infektion durch sie nicht mehr stattfinden kann (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Vor der Wiedenzulassung ist das Freisein von Krätze durch ein ärztliches Attest zu bestätigen. Zu beachten ist, dass sich bei Kontaktpersonen auch bei zunächst unauffälligem Hautbefund eine Krätzeerkrankung nach einem Zeitraum von bis zu 5 Wochen nach der Ansteckung entwickeln kann, so dass in diesem Zeitraum wöchentliche **Kontrollen** der Haut stattfinden sollten. Insbesondere bei Personen mit chronischen Hauterkrankungen, wie z. B. Neurodermitis, sollte die wöchentliche Untersuchung durch den behandelnden Arzt durchgeführt werden. Um eine Weiterverbreitung zu verhindern sollten Erkrankte unbedingt mögliche **Kontaktpersonen** über den Krätzebefall **informieren**, damit frühzeitig Untersuchungen eingeleitet werden können. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-/Kinderarzt/Dermatologen oder das Gesundheitsamt.

Ihr Gesundheitsamt





SCABIES INFORMATION NOTICE

Scabies is an easily transmissible disease of the skin caused by scabies mites. Female mites, which tunnel into the skin where they deposit eggs and faecal pellets, trigger the infection. The larvae that hatch from the eggs crawl to the surface of the skin where they develop into mature insects, which in turn tunnel into the skin. **Direction transmission** occurs through close physical contact and more rarely, through the presence of mites in bedding and blankets previously used by an infected person.

The **risk of infection** persists for the entire duration of the mite infection including the first weeks of infection when symptoms have not yet arisen. An intense itching sensation, especially at night, is the most prominent of the **symptoms**. Parts of the body with soft skin e. g. fingers, the folds between the fingers, elbows, armpits, nipples, belly button, the edge of the foot, ankle and region around anus are affected. In most cases, the head and neck are free of symptoms.

1 to 10 mm long tunnels in the skin, which often exhibit blackish strips that are indicative of deposits of dirt and faecal pellets, are some of the typical changes affecting the skin. Frequently, reddening of the skin, nodules, scratch marks and crusting occur. These characteristic symptoms generally first emerge 3 to 5 weeks after infection. In the event of a re-infection, the itching sensation will re-emerge within 24 to 48 hours. **Treatment**, which is generally effective within a few days, consists of special medications designed to kill the parasites, care to soothe the level of irritation and changing both clothing and bedding.

Bedding and clothing must be washed at no less than 60° C.

Infected persons or persons with a suspected infection may **not enter** schools or other **community facilities** until the risk of infection has been ruled out (Section 34 German Infectious Disease Protection Act [Infektionsschutzgesetz]). A medical certificate confirming the absence of scabies must be issued before the affected person is permitted to enter such community facilities again. It must be noted that persons in contact with the infection may develop the scabies infection after a period of up to 5 weeks following infection, so weekly skin **check-ups** must occur within this period. The attending physician must perform the weekly check-up particularly for persons suffering from chronic skin illnesses e. g. atopic dermatitis. To prevent the spread of the disease, it is essential that those carrying the infection inform **persons that may come into contact with** the scabies infection, so that medical examinations can be conducted early on. Please contact your family doctor/paediatrician/dermatologist or public health department if you have any questions.

Your Public Health Department